



Ferienjobs und Minijobs – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

Endlich Sommer! Endlich Ferien! Nicht mehr lang, dann bricht für viele Schüler die schönste Zeit des Jahres an: sechs Wochen lang keine Schule. Einige Jugendliche möchten dann mit einem Ferienjob ihr Taschengeld aufbessern. Dabei gibt es aber allgemein, einige Regeln zu beachten. Denn wer Schüler für einen Ferienjob beschäftigen möchte, sollte die Voraussetzungen für sogenannte kurzfristige Minijobs und die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes kennen. Diese Art von Beschäftigung bringt dem Arbeitgeber den Vorteil, dass er zwar Lohnsteuer zahlen muss, aber keine Sozialabgaben. Damit sind Schüler-Ferienjobs für Betriebe besonders wirtschaftlich. Das Gleiche gilt für Schüler, denn sie erhalten ihren Lohn „brutto wie netto“. Alle Informationen rund um den 450-Euro-Minijob und kurzfristige Minijobs werden auf der Webseite der Minijob-Zentrale aufgeführt. Sie ist als Bundesbehörde die zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen.

Was sind Minijobs?

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn bestimmte Verdienstgrenzen oder bestimmte Zeitgrenzen nicht überschritten werden. Eine solche Beschäftigung kann im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt ausgeführt werden. Geringfügige Beschäftigungen werden unterteilt in:

- ✓ 450-Euro-Minijobs
Bei einem 450-Euro-Minijob überschreitet das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro regelmäßig nicht. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung. Dabei sind auch einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zu berücksichtigen.
- ✓ Kurzfristige Minijobs
Eine solche kurzfristige Beschäftigung ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien gedacht. Der Arbeitnehmer arbeitet im Jahr nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage und somit nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich. Für kurzfristige Minijobs ab dem 1. Januar 2019 gelten andere Zeitgrenzen (zwei Monate sowie 50 Arbeitstage).

Die Abgaben für Minijobs werden größtenteils vom Arbeitgeber getragen. Dazu gehören pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung, Umlagen und Steuern. 450-Euro-Minijobber tragen bei der Rentenversicherungspflicht nur die Kosten für die Rentenversicherung. Diese werden vom Arbeitgeber zusammen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale abgeführt. Die Abgaben für gewerbliche und haushaltsnahe Minijobs sind unterschiedlich hoch und auch abhängig davon, ob es 450-Euro-Minijobs oder kurzfristige Minijobs sind. Der ausgezahlte Nettolohn des Arbeitnehmers beträgt im Regelfall um die 450 Euro oder liegt durch den Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung unwesentlich darunter.

Minijobs und Rentenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen weder für den Arbeitgeber noch für den Ferienjobber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an. Kurzfristige Minijobs sind deshalb auch nicht rentenversichert.

Bei 450-Euro-Minijobs ist das anders. Diese sind rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich per schriftlichen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dazu muss er dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er auf die Rentenversicherung verzichtet. Diese Mitteilung reicht der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale weiter. Er zahlt beim 450-Euro-Minijob einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent. Der Eigenanteil des Arbeitnehmers beläuft sich auf 3,6 Prozent.

Minijobs und Krankenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen weder für den Arbeitgeber noch für den Ferienjobber Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an.

Bei einem 450-Euro-Minijob führt der Arbeitgeber 13 Prozent für Krankenversicherungsbeiträge an die Minijobzentrale ab. Allerdings entsteht durch die Beiträge des Arbeitgebers zur Krankenversicherung kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis, d.h. der Arbeitnehmer kann daraus keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb muss der Arbeitnehmer sich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn dieser nicht bereits durch die Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert ist. Bei einem privat versicherten Arbeitnehmer entsteht keine Zahlungspflicht für Arbeitgeber.

Minijobs und Lohnsteuer

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können auf zwei Arten besteuert werden: Individuell nach der Steuerklasse des Minijobbers oder mit einer pauschalen Lohnsteuer. Hier gelten je nach Art des Minijobs unterschiedliche Pauschalsteuersätze. Die Steuern werden zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen grundsätzlich von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen.

Bei Schülern muss Jugendarbeitsschutz beachtet werden!

Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren fallen unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Um die Entwicklung und schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht zu gefährden, gelten gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen. In der Regel dürfen Jugendliche erst ab 15 Jahren - höchstens acht Stunden am Tag - arbeiten. Sind sie jünger als 15 Jahre, ist eine Beschäftigung grundsätzlich verboten. Mit Einwilligung der Eltern dürfen Schüler ab 13 Jahren ausnahmsweise zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten.

Fazit

Da es in diesem Bereich zahlreiche Konstellationen und einige knifflige Fallstricke gibt, empfiehlt es sich, Rat bei einem Steuerprofi zu suchen.

Ihr Dr. Burger- Team

Quelle: Steuerberaterkammer Niedersachsen